VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER

DEN NICHTRAUCHERSCHUTZ UND DIE

TABAKPRÄVENTION

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 30. April 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 3
Zuständiges Ressort 3
Betroffene Amtsstellen 3

I. Bericht der Regierung 4

1. Ausgangslage 4
   1.1 Passivrauchen 4
   1.2 Gesundheitliche Auswirkungen 5
   1.3 Wirtschaftliche Folgen 6
   1.4 Handlungsbedarf 7
2. Nichtraucherschutz in Liechtenstein 8
   2.1 Arbeitnehmerschutz 8
   2.2 Regelungen bei öffentlichen Einrichtungen 9
3. Nichtraucherschutz im internationalen Vergleich 11
   3.1 Schweiz 12
   3.2 Österreich 14
   3.3 Deutschland 15
   3.4 Italien 16
   3.5 Irland 16
   3.6 USA 16
   3.7 Spanien 17
   3.8 Grossbritannien 17
   3.9 Norwegen 17
   3.10 Schweden 18
   3.11 Erfahrungen und Tendenzen 18
4. Postulat betreffend der Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen .. 19
5. Schwerpunkte der Vorlagen 20
   5.1 Allgemeines 20
   5.2 Nichtraucherschutz 20
      5.2.1 Rauchverbot in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie Verwaltungsgebäuden der öffentlichen Hand 20
      5.2.2 Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln 22

5.2.3 Rauchverbot im Innen- und Aussenbereich von Schularealen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche 22
5.3 Tabakprävention 22
6. Erläuterungen der Gesetzesvorlagen 23
6.1 Zum Gesetz über den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention 23
6.2 Zur Abänderung des Mediengesetzes 28

II. Vernehmlassungsvorlagen 29

Beilage:

– Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird eine differenzierte Lösung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen auf gesetzlicher Basis vorgeschlagen. Damit folgt die Regierung dem Landtag, welcher sich anlässlich der Behandlung eines Postulats betreffend den Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen in der Sitzung vom 25. Oktober 2006 für einen verbesserten und verbindlichen Nichtraucherschutz in Liechtenstein ausgesprochen hat.

Im Sinne eines umfassenden Nichtraucherschutzes ist vorgesehen, ein Rauchverbot in allen öffentlich zugänglich geschlossenen Räumen festzulegen. Mit diesem grundsätzlichen Rauchverbot wird folglich festgehalten, dass rauchfreie Räume die Regel sind, dass aber so genannte Raucherräume mit abgetrennten Räumen und leistungsfähiger Lüftung, zugelassen sind. Auf Schularealen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche soll hingegen aus Präventionsgründen ein striktes Rauchverbot zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen verankert werden.

Darüber hinaus sieht die Gesetzesvorlage vor, dass zur Tabakprävention ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Presse und Rundfunk sowie ein Sponsoringverbot für Veranstaltungen durch die Tabakindustrie eingeführt wird.

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen ist das Mediengesetz entsprechend anzupassen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit

Vaduz, 6. Februar 2007
RA 2006/2868-6620

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention zu unterbreiten.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am **30. April 2007** ab.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Passivrauchen

Der Passivrauch (engl.: «second-hand-smoke») entsteht beim Verbrennen von Tabak und besteht aus einer Mischung von über 4'000 chemischen Substanzen. Darunter befinden sich mindestens 50 Karzinogene und zahlreiche andere giftige Bestandteile. Zum Passivrauch zählt der Rauch der von glimmendem Tabak direkt in die Umgebung gelangt (dem Nebenstromrauch) und von Rauchern ausgeatmet wird (dem Hauptstromrauch). „Der Nebenstromrauch ist eine Kombination von

- Rauch, welcher zwischen den Rauchzügen durch die Verbrennung von Tabak entsteht,
- Rauch, welcher während den Rauchzügen emittiert wird, und

- Rauchkomponenten, welche durch das Zigarettenpapier diffundieren.“ [1]

Beim Passivrauchen wird mehrheitlich Nebenstromrauch eingeatmet, welcher ungefähr die gleichen Inhaltsstoffe enthält wie diejenigen, welche durch den Aktivraucher mit dem Hauptstrom inhaliert werden. Da der Nebenstromrauch aber eine geringere Verbrennungstemperatur aufweist, besteht dieser aus wesentlich mehr giftigen Komponenten und ist daher umso gesundheitsschädlicher. Somit stellt das Passivrauchen für die Nichtraucher ein beträchtliches Gesundheitsrisiko dar.

1.2 Gesundheitliche Auswirkungen

Wie bereits erwähnt, setzt sich Tabakrauch aus mehreren Tausend chemischen Substanzen zusammen. Davon sind mindestens 40 krebserregend. Weitere Stoffe wie Kohlenmonoxyd und Zyanwasserstoff sind erwiesenermassen toxisch.

In einem offiziellen Bericht des Leiters der US-Gesundheitsbehörden wird bereits 1986 der Schluss gezogen, dass:

1. Passivrauchen bei Nichtrauchern Lungenkrebs verursachen kann;

2. Kinder von rauchenden Eltern öfter unter Infektionen und Erkrankungen der Atemwege leiden; und

3. Eine räumliche Trennung von Rauchern und Nichtrauchern in Lokalen nicht vor Passivrauchen schützt.[2]

Diese Schlussfolgerungen wurden 1992 von der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde bestätigt und Passivrauch als krebserregende Substanz der Klasse

---

[1] O. Brändli, M. Adam, P. Mazzoletti, N. Künzli: Passivrauch im Restaurant, Schweiz Med Forum Nr. 44, 29. Oktober 2003, S. 1057.

[2] The health consequences of involuntary smoking: a report of the Surgeon General. Rockville, Maryland: Public Health Service, 1986.

A bezeichnet. Elf Jahre später stufte das Centre International de Recherche sur le Cancer (CIRC) Passivrauchen definitiv als krebserregend ein.

Passivrauchen kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Neueste Forschungsarbeiten zeigen, dass bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine einmalige, halbstündige Exposition im Passivrauch ausreicht, um das Herz zu schwächen. Eine vorsichtige Schätzung für die Schweiz ergibt, dass jedes Jahr mehrere hundert Nichtrauchende infolge des Passivrauchens sterben.[3] Folglich gibt es keinen Grenzwert, unterhalb dessen Tabakrauch unbedenklich wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass mehr Personen jährlich wegen Passivrauch ihr Leben verlieren, als durch Aids, Konsum illegaler Drogen oder Gewalttaten dies fordern.[4]

1.3 Wirtschaftliche Folgen

Aufgrund des Tabakkonsums entstehen sehr hohe volkswirtschaftliche Kosten. Diese betragen ungefähr 10 % der Kosten des aktiven Rauchens[5]. Die Kosten resultieren aufgrund Krankheit, Arbeitsausfall, Renten, Brände, höheren Versicherungsprämien etc.

Ein Rauchverbot am Arbeitsplatz oder für öffentliche Räume würde sich kostenmässig positiv auswirken, indem sich Betriebskosten (Reinigung, Schäden, Versicherungskosten usw.), wie auch Kosten infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen reduzieren. Zu berücksichtigen sind dabei auch nicht unerhebliche Einnahmeausfälle in Tourismus und Gastronomie, welche gemäss der Studie von Grau[6] aufgrund der weit verbreiteten Vermeidungsstrategien bestehen. Mehr als 60 % der

---

[3] Bundesamt für Gesundheit (BAG), 2006.

[4] Bericht des Bundesrates zum Schutz vor Passivrauchen, 10.3.2006, S. 3700.

[5] Adams K, et al.: The Costs of Environmental Tobacco Smoke: An International Review. WHO, Geneva, 1999.

[6] Grau P. Rauchen, Studiennummer 5.9000.275, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, 2000.

Nichtraucherkundschaft gibt an, Gasstätten wegen Zigarettenrauch zu meiden oder vorzeitig zu verlassen. Dies würde wiederum die Aussage von einigen Studien bestätigen, welche darlegen,[7] dass ein Rauchverbot keine negativen Folgen bezüglich der Kundenfrequenz in öffentlich zugänglichen Räumen nach sich zieht.

Mit einem Rauchverbot würden konsequenterweise die Anzahl der Raucher wie auch die durchschnittliche Anzahl konsumierter Zigaretten pro Raucher abnehmen, welches aus gesundheits- und drogenpolitischer Sicht zu begrüssen ist.

Ordnungshalber wird aufgezeigt, dass ein Rückgang bei den konsumierten Tabakwaren zu sinkenden Einnahmen durch die Tabaksteuern führen würde. Ein Rauchverbot würde damit auch die Zolleinnahmen Liechtensteins aufgrund der Tabaksteuer reduzieren. Beispielsweise erhielt das Land Liechtenstein im Jahr 2004 aufgrund der Tabaksteuer CHF 8 Mio., welche nach der Mineralölsteuer auf Treibstoffe die zweitgrösste Zolleinnahme darstellt. Verglichen mit den für die Volkwirtschaft vermiedenen Gesundheitskosten aufgrund des Rauchverbots und des Werbeverbots, wird dies vernachlässigbar.

1.4 Handlungsbedarf

Bei Übertragung[8] der Ergebnisse der Studie zum Passivrauchen in der Schweizer Bevölkerung 2004[9] auf Liechtenstein ist ein Viertel der Nichtraucherinnen und Nichtraucher täglich während mindestens einer Stunde dem Passivrauchen ausgesetzt. 86 % der Nichtraucherinnen und Nichtraucher zwischen 14 und 65 Jahren rauchen passiv in öffentlichen Räumlichkeiten, und eine Mehrheit fühlt sich da-

---

[7] Z. B. The State of Smoke-free New York City: A One-year Review. New York City Department of Finance, NYC Dept. of Health & Mental Hygiene, NYC Dept. of Small Business Services, NYC Economic Development Corporation, März 2004.

[8] Annahme, dass in Liechtenstein im Durchschnitt die gleichen Gewohnheiten und Rahmenbedingungen wie in der Schweiz vorliegen.

[9] Passivrauchen in der Schweizer Bevölkerung 2004. Krebs H. et al. Psychologisches Institut der Universität Zürich, Sozial- und Gesundheitspsychologie. Zürich, 2005.

durch erheblich belästigt. 26 % der Bevölkerung meiden aus diesem Grund gewisse öffentliche Räume. Zudem wird mit technischen Massnahmen keine praktische und wirtschaftlich effiziente Lösung erzielt.

In den letzten 15 Jahren wurden zu den bereits bekannten gravierenden Folgen von Passivrauchen viele neue Erkenntnisse hinzugewonnen. Es wurde nachgewiesen, dass Passivrauchen zahlreiche Krankheiten verursacht und dass die Risiken oftmals unterschätzt wurden. Aus gesellschaftlicher, gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen immer vordringlicher.

2. NICHTRAUCHERSCHUTZ IN LIECHTENSTEIN

2.1 Arbeitnehmerschutz

In der liechtensteinischen Rechtsordnung widmen sich wenige Bestimmungen dem Problemkreis des Passivrauchens bzw. des Nichtraucherschutzes. So enthält das Arbeitsgesetz nur generelle Bestimmungen zum Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers. In Art. 6 Abs. 1 verpflichtet dieses Gesetz den Arbeitgeber, *„zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind“*.

Die gestützt auf das Arbeitsgesetz erlassene Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz konkretisiert, wie dieser Gesundheitsschutz umzusetzen ist. Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung verpflichtet den Arbeitgeber, zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des Arbeitnehmers alle Anordnungen und Schutzmassnahmen zu treffen, die dieser Verordnung entsprechen. Dabei hat der Arbeitgeber grundsätzliche Risiken zu vermeiden sowie die Gefahren an der Quelle und nicht lediglich die Auswirkungen der Gefahren zu bekämpfen (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung).

Art. 39 der genannten Verordnung mit dem Titel *„Nichtraucherschutz“*, lautet wie folgt:

„Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.“

Diese Bestimmung verbietet das Rauchen am Arbeitsplatz nicht. Der Arbeitgeber hat lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die nicht rauchenden Arbeitnehmer durch das Rauchen der anderen Arbeitnehmer nicht belästigt werden. Was unter *„nicht belästigt werden“* konkret zu verstehen ist, wird nicht beantwortet bzw. muss im Einzelfall beantwortet werden. Zudem sind die Massnahmen zum Schutz vor dem Passivrauchen lediglich *„im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten“* zu treffen.

Weitere Nichtraucherschutzbestimmungen bestehen in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht.

Zu nennen sind im Zusammenhang mit Tabak aber das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse (Art. 42 Mediengesetz), das Verbot des Tabakkonsum für Schüler auf sämtlichen Schulveranstaltungen (Art. 23 Schulorganisationsverordnung), das Verbot des Tabakkonsums für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie die Abgabe von Tabakwaren an diese (Art. 20 Jugendgesetz) und die in Liechtenstein über den Zollvertrag anwendbaren schweizerischen Bestimmungen über die Tabakbesteuerung und die Tabakverordnung.

2.2 Regelungen bei öffentlichen Einrichtungen

In der **öffentlichen Verwaltung** gelten gemäss Regierungsbeschluss vom 22. August 1995 seit dem 1. Oktober 1995 folgend Regeln zum Rauchen in der Landesverwaltung:

- *„In allen Amtsräumen mit Parteienverkehr ist das Rauchen sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung als auch für die Kunden verboten.*
- *Das Rauchen in Amtsräumen ohne Parteienverkehr ist nur dann gestattet, wenn alle in diesem Raum arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Einwilligung dazu geben. Spricht sich eine Person dagegen aus, ist das Rauchen verboten.*
- *In den Gängen und Warteträumen gilt auch für die Kunden der Landesverwaltung ein Rauchverbot.“*

Für **vom Staat getragenen Schulen** gilt gemäss Regierungsbeschluss des Jahres 1999, dass in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten das Rauchen generell untersagt ist. Gestattet ist das Rauchen nur in speziell gekennzeichneten Raucherzonen, vorbehaltlich der Jugendschutzbestimmungen. In Arbeitsräumen ohne öffentliche Zugänglichkeit ist das Rauchen nur dann gestattet, wenn alle dort arbeitenden Personen ihre Einwilligung dazu geben.

An den **von den Gemeinden getragenen Schulen** (Kindergarten und Primarschulen) liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, Regelungen betreffend Rauchen festzulegen. In allen Primarschulhäusern mit Ausnahme von Mauren (in speziell für Raucher gekennzeichneten Räumen) wird in der Regel nicht geraucht. Die Gemeinde Eschen hat für alle Schulgebäude explizit ein Rauchverbot festgelegt. In Nendeln gilt zusätzlich, dass unmittelbar vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss auch auf dem Schulareal nicht geraucht werden soll. Die Gemeinde Schaan diskutiert derzeit über ein generelles Rauchverbot auf dem ganzen Schulareal.[10]

---

[10] Gemäss Umfrage an den Konferenzen der Schulleitungen zum Thema „Rauchen im Schulhaus bzw. auf dem Schulhausareal“ von Arnold Kind, Schulamt Amtsvorstand Stellvertreter, März 2005.

In den **öffentlichen Verkehrsmitteln** besteht bereits ein Rauch- und Essverbot, welches vom Betreiber auferlegt wurde.

3. NICHTRAUCHERSCHUTZ IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

„Minnesota führte als erster US-Bundesstaat im Jahr 1975 weitgehende Einschränkungen für das Rauchen in öffentlichen Räumen ein. Daraufhin erliessen weitere Staaten und Städte der USA Rauchverbote (Kalifornien, Florida, Maine, Massachusetts und die Städte New York und Boston). In den letzten Jahren führten verschiedene europäische Länder (Irland, Norwegen, Italien, Portugal, Spanien und Frankreich) verschiedene Massnahmen zum Schutz vor dem Passivrauchen ein. Irland, Norwegen, Indien, Neuseeland und Bhutan erliessen im Laufe des Jahres 2004 ein Rauchverbot für öffentliche Räume. Anfang 2005 trat in Italien ein vollständiges Rauchverbot für alle öffentlichen Lokale in Kraft, sofern diese nicht über getrennte Raucherräume verfügen. Kuba und Schweden unternahmen den gleichen Schritt per Juni 2005. Analoge Verbote sind ab 2006 in weiteren Ländern geplant, darunter insbesondere Grossbritannien, Litauen und Russland.

In den USA und in Europa (Italien, Niederlande, Norwegen, Grossbritannien und Frankreich) haben Nichtrauchende, die an ihrem Arbeitsplatz dem Passivrauchen ausgesetzt waren, Haftpflichtprozesse gegen ihre Arbeitgeber gewonnen.

2002 gab es in 80 % der europäischen WHO-Mitgliedstaaten Rauchverbote oder – Einschränkungen für öffentlich zugängliche Räume und Arbeitsplätze.“[11]

Die gesetzlichen Regelungen unserer Nachbarstaaten und sowie oben genannter Staaten sehen im Detail wie folgt aus:

---

[11] Bericht des Bundesrates zum Schutz vor Passivrauchen, 10.3.2006, S. 3702f.

3.1 Schweiz

In der Schweiz besteht derzeit kein gesamtschweizerisches Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen bzw. am Arbeitsplatz. Ebenso wie das liechtensteinische Recht kennt auch das schweizerische Bundesrecht lediglich eine Bestimmung, die sich explizit dem Schutz vor dem Passivrauchen widmet. Es handelt sich dabei um Art. 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz. Diese Bestimmung ist identisch mit Art. 39 der liechtensteinischen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Bundesweit gilt in der Schweiz lediglich, dass sämtliche öffentliche Verkehrsmittel sowie Bahnhofhallen seit dem 11.12.2005 rauchfrei sind.

Zudem gilt im Kanton Tessin ein komplettes Rauchverbot in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Betrieben. Es ist aber möglich, Raucherräume zu schaffen, sofern diese physisch getrennt und ausreichend belüftet sind. Das Rauchverbot gilt nicht in Hotelzimmern. Der Strafrahmen der Geldstrafe geht von CHF 50 bis CHF 10'000.-. Dabei kann der Kunde, welcher sich dem Rauchverbot widersetzt, als auch der Inhaber, der Pächter oder dessen Vertreter, d.h. insbesondere auch der Gastwirt, bestraft werden.

Im Kanton Solothurn gilt seit dem 1. Januar 2007 ebenfalls ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Das Gesetz nennt insbesondere das Rauchverbot in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie. Für Rauchende können getrennte, ausreichend belüftete Räume vorgesehen werden.

Dem nicht verankerten Rauchverbot will nun eine kürzlich eingereichte parlamentarische Initiative Abhilfe schaffen und ein Rauchverbot bundesrechtlich verankern. Eine Subkommission der nationalrätlichen Gesundheitskommission verlangt in ihrem am 24. August 2006 verabschiedeten Bericht ebenfalls ein generelles

Rauchverbot an Arbeitsplätzen. Die Schweiz plant das Rauchverbot im Arbeitsgesetz zu verankern, indem festgehalten wird, dass Arbeitsplätze grundsätzlich rauchfrei sind. Damit würde das Rauchverbot lediglich am Arbeitsplatz gelten. Die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes sollen wie folgt lauten:

„Art. 6 Abs. 2ter (neu)

Arbeitsplätze sind rauchfrei. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vor dem Passivrauchen zu schützen. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 60

[1]Der Arbeitnehmer ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich zuwiderhandelt.

[2]Gefährdet er dadurch andere Personen ernstlich, so ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar.

Art. 61

[1]Der Arbeitgeber wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

[2]Der Arbeitnehmer wird mit Haft oder Busse bestraft.“

In Graubünden hat die Regierung bereits eine Vernehmlassung zur Verankerung eines Rauchverbots in öffentlichen Räumen und auf Schularealen im Gesundheitsgesetz verabschiedet. Im Rahmen einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes soll dabei der Nichtraucher vor dem Passivrauchen geschützt und das Rauchen in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen verboten werden. Das Rauchen soll ausnahmsweise nur noch in separaten Raucherräumen möglich sein. Dies führt folglich zu einem Rauchverbot in Gastwirtschaftsbetrieben, soweit das Rauchen nicht in separaten Räumen für Raucher erfolgt. Aus Präventionsgründen ge-

nerell verboten werden soll dagegen das Rauchen im Innen- und Aussenbereich von Schulen und Sportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. Dieses Rauchverbot kann von den Gemeinden nur ausnahmsweise für Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Ebenso hat sich der Thurgauer Regierungsrat in jüngster Zeit dafür ausgesprochen, Gäste und Personal im Gastgewerbe besser vor dem Passivrauchen zu schützen und spricht sich deshalb für eine vollkommen rauchfreie Gastwirtschaft aus.

3.2 Österreich

Auch in Österreich gilt derzeit noch kein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz. Allerdings wurde zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes im Rahmen der Tabakgesetznovelle 2004 mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 ein Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte eingeführt (§ 13 Tabakgesetzes[12]). Betroffen sind beispielsweise Amtsgebäude, Flughäfen oder U-Bahn-Stationen. Das Gastgewerbe und gastgewerblichähnliche Einrichtungen sind von diesem gesetzlichen Rauchverbot - vorerst - ausgenommen (§ 13 Abs. 4 Tabakgesetzes). Zudem herrscht in österreichischen Schulen generell seit 2005 ein Rauchverbot.

Ungeachtet dieser Ausnahme verfolgt Österreich das Ziel, den Nichtraucherschutz auch im Bereich des Gastgewerbes nachhaltig zu verbessern. Daher wurde, um in dem von vielen Menschen frequentierten gastgewerblichen Rahmen ein Signal zu setzen, flankierend zum o.a. tabakgesetzlichen Rauchverbot am 30. September 2004 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und dem Gastronomiefachverband der Wirtschaftskammer Österreich zur

---

[12] BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.

Errichtung von Nichtraucherbereichen auch im Gastgewerbe und in gastgewerblichähnlichen Einrichtungen unterzeichnet.

Mit diesem Übereinkommen verpflichtet sich der Fachverband der Gastronomie, auf seine Mitgliedsbetriebe dahingehend einzuwirken, dass dort die Einrichtung von separaten Nichtraucherbereichen (Nichtraucherzonen bzw. gesonderte Nichtraucherräume - sofern die räumliche Situation dies zulässt) so rasch als möglich erfolgt. Die Einrichtung eines Nichtraucherbereiches soll alle Speisebetriebe umfassen und mindestens 40 % der für die Verabreichung von Speisen vorgesehenen Sitzplätze betragen. Bis Ende des Jahres 2006 sollen auf diesem Weg in 90 % der Speisebetriebe Nichtraucherbereiche geschaffen und dadurch eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes auch in diesem Bereich erzielt werden.

Die in diesem Sinne geschaffenen Nichtraucherzonen sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Rauchverbote sowie die Umsetzung der Vereinbarung werden bis zum 1.1.2007 überprüft.[13] Sollte die Zielerreichung nicht zufrieden stellend sein, werden weitere Massnahmen zum Ausbau des Nichtraucherschutzes vorgenommen werden.

3.3 Deutschland

Auch Deutschland kennt noch kein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz. Hier gibt es lediglich eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Gastronomieverband, das Platzangebot für Nichtraucher in grösseren Speisegaststätten in den nächsten Jahren zu erhöhen. Zudem gilt in einigen Bundesländern und Städten[14] ein Rauchverbot an Schulen.

---

[13] Gemäss Materialien zur Tabakgesetznovelle 2004.

[14] So etwa Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein und Bayern (hier ab dem Schuljahr 2006/2007).

3.4 Italien

In Italien gilt seit dem 10.01.2005 ein Rauchverbot in allen öffentlichen Räumen. Dazu gehören u.a. auch Bars, Cafes und Restaurants. Für Zuwiderhandlungen durch die Raucher muss mit Bussen bis zu EUR 275.-- und bei Zuwiderhandlungen durch die Gastwirte selbst gar mit Bussen bis zu EUR 2'220.-- gerechnet werden.

Überdies sind die Gastwirte verpflichtet, sofern sie Raucherzonen einrichten, diese mit automatisch schliessenden Türen und einer Entlüftungsanlage von den Nichtraucherzonen zu trennen.

Ein generelles Rauchverbot gilt in Italien auch im öffentlichen Personenverkehr.

3.5 Irland

Irland kennt bereits seit März 2004 ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen und zum Schutz der Arbeitnehmer an allen Arbeitsplätzen, also auch in allen Pubs und Restaurants. Bei Zuwiderhandlungen drohen Geldbussen bis EUR 3'000.--.

3.6 USA

In den USA gibt es kein generelles Verbot im Bundesrecht. Allerdings existieren Rauchverbote in einzelnen Bundesstaaten oder gar nur beschränkt auf einzelne Städte bzw. Bezirke. So existieren u.a. Rauchverbote in den Bundesstaaten New York (in den meisten Geschäften und v.a. Restaurants, Bars, Bowling-Hallen und Tanzclubs), New Jersey (hier erst seit Januar 2006), Washington State, Colorado (ab Juli 2006), Delaware, Florida (hier sind Bars ausgenommen), Georgia (auch

hier sind Bars und Restaurants ausgenommen) und Maine (wo das Rauchverbot auf Restaurants und Bars eingeschränkt ist)[15].

3.7 Spanien

In Spanien ist am 01.01.2006 ein Gesetz in Kraft getreten, wonach Rauchen in Bürogebäuden, kulturellen Einrichtungen, Einkaufszentren und öffentlichen Verkehrsmitteln verboten ist. Weiters wurde dort der Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren verboten. In Restaurants und Bars ist das Rauchen weiterhin erlaubt, allerdings müssen in Gaststätten mit mehr als 100 m² Fläche getrennte Zonen für Raucher und Nichtraucher eingerichtet werden. Bei Nichteinhaltung des Gesetzes drohen teilweise hohe Geldstrafen.

3.8 Grossbritannien

Die Diskussion über ein Rauchverbot dauert hier schon recht lange an. Am 13.02.2006 hat das britische Parlament mit grosser Mehrheit beschlossen, ein generelles Rauchverbot, das alle Restaurants, Pubs und Clubs umfasst, ab Mitte 2007 einzuführen.

Ein generelles Rauchverbot an allen Arbeitsplätzen soll überdies in Wales und Nordirland eingeführt werden. In Schottland gilt bereits seit März 2006 ein umfassendes Rauchverbot am Arbeitsplatz, das alle Restaurants, Cafes und Pubs umfasst.

3.9 Norwegen

In Norwegen ist in allen Gaststätten, Hotels und öffentlichen Verkehrsmitteln seit Juni 2004 das Rauchen verboten.

---

[15] Weitere Orte in den USA, an denen ein Rauchverbot gilt, sind unter www.smokefreeworld.com/usa.shtml abrufbar.

3.10 Schweden

Seit dem 01.06.2005 gilt in Schweden ein umfassendes Rauchverbot, das Rauchen in allen geschlossenen Räumen, in denen Getränke ausgeschenkt oder Speisen serviert werden, verbietet. Dort ist Rauchen im Freiluftbereich, in Cafes und Restaurants aber weiterhin erlaubt.

3.11 Erfahrungen und Tendenzen

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, stellen Nichtraucherschutzbestimmungen und Rauchverbote am Arbeitsplatz einen deutlichen internationalen positiven Trend dar. Soweit ersichtlich und anhand der zur Verfügung stehenden Quellen kann der Schluss gezogen werden, dass die Erfahrungen mit Rauchverboten in den anderen Staaten durchaus positiv sind. So haben z.B. Meinungsumfragen in Irland gezeigt, dass die meisten Menschen in Irland das Rauchverbot begrüssen (u.a. sogar selbst 40 % aller irischen Raucher). Zudem haben dort Untersuchungen ergeben, dass sich die Gesundheit der Pub-Angestellten bereits nach einem Jahr seit Einführung des Rauchverbotes wesentlich verbessert hatte.

Ähnlich sind die Erfahrungen auch in Italien. Laut Marktforschungsinstitut Doxa stösst das Rauchverbot in Italien auf 86.7 %ige Zustimmung (nach einer anderen Quelle ca. 80 % der Bevölkerung), wobei lediglich 10 % gegen das Rauchverbot sind. Zudem sind in Italien fünf Monate nach dem Rauchverbot die Zigarettenverkäufe um 13 % zurückgegangen.

Auch der Bericht der Stiftung pro aere, die sich dem Passivraucherschutz und der Tabakprävention bei Kindern und Jugendlichen verschrieben hat, kommt zum Schluss, dass sich ein Rauchverbot am Arbeitsplatz *„im vergleichbaren Ausland mit grossem Erfolg bewährt“* hat. Weiter heisst es in diesem Bericht, dass in Bevölkerung und Wirtschaft die Akzeptanz für Massnahmen zum Schutz vor dem Passivrauchen in hohem Masse vorhanden ist. Die Stiftung pro aere spricht sogar davon, dass die Bevölkerung verbindliche Regelungen zum Passivraucherschutz

erwarte. Weiters heisst es in ihrem Bericht, dass die befürchteten negativen Folgen für die Gastronomie nicht eingetreten und auch keine Ertragseinbussen zu verzeichnen gewesen seien. [16]

4. POSTULAT BETREFFEND DER SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR DEM PASSIVRAUCHEN

Der Hohe Landtag hat am 24. April 2006 ein Postulat betreffend den Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen zur Beantwortung an die Regierung überwiesen. Die Postulatsbeantwortung wurde in der Landtagssitzung vom 25. Oktober diskutiert und das Postulat wurde in der Folge abgeschrieben. Die Diskussion im Landtag hat gezeigt, dass die sich die Frauen und Herren Abgeordneten deutlich für einen umfassenden Nichtraucherschutz in Liechtenstein ausgesprochen und eine klare Regelung gefordert haben. Im Fokus der Diskussion standen vor allem die Bereiche öffentlich zugängliche Räume, Gastronomie, öffentliche Verwaltungsgebäude, Arbeitsplätze sowie Schulen.

Die Diskussion im Landtag hat auch gezeigt, dass von den, von der Regierung in der Postulatsbeantwortung aufgezeigten, grundsätzlichen Möglichkeiten zum besseren Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen das Instrument einer gesetzlichen Regelung gegenüber anderen Lösungen (z.B. freiwillige Branchenlösungen, Festlegung von Grenzwerten) bevorzugt wird. Unterschiedlich diskutiert wurde die Art der Umsetzung eines umfassenden Gesundheitsschutzes. Währenddem sich einige Landtagsabgeordnete für eine Anpassung des Arbeitsgesetzes ausgesprochen haben, haben andere Abgeordnete eine spezialgesetzliche Lösung bevorzugt. Es bestand in der Diskussion auch Uneinigkeit darin, ob und allenfalls wo Ausnahmen von einem umfassenden Nichtraucherschutz zuzulassen sind.

---

[16] Parlamentarische Initiative „Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen“ von Nationalrat Felix Gutzwiller, zusammengestellt von der Stiftung pro aere vom 13.03.2006, S. 17f.

Jedenfalls wurde die Regierung vom Landtag aufgefordert, baldmöglichst eine gesetzliche Regelung in Vorschlag zu bringen. Mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage kommt die Regierung dieser Forderung nach.

5. SCHWERPUNKTE DER VORLAGEN

5.1 Allgemeines

Um eine für Liechtenstein optimale und angepasste Lösung für den Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen zu realisieren, wird eine differenzierte Lösung für den Nichtraucherschutz sowie im Rahmen einer EWR-Richtlinienumsetzung ein Werbe- und Sponsoringverbot für den Tabakbereich in Vorschlag gebracht.

5.2 Nichtraucherschutz

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet zum Nichtraucherschutz folgende Bereiche:

5.2.1 Rauchverbot in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie Verwaltungsgebäuden der öffentlichen Hand

Durch ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen wird der Schutzgedanke der Bevölkerung aufgenommen, und es werden gerade jene Personen geschützt, welche sich in diesen Räumen aufhalten und nicht dem Passivrauch ausgesetzt sein möchten. Konsequenterweise wird damit auch ein grundsätzliches Rauchverbot in Gastronomiebetrieben festgelegt. Dieses wird jedoch dahingehend relativiert, indem es möglich sein soll, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese müssen aber räumlich abgeschlossen sein und eine separate und leistungsfähige Lüftung aufweisen.

Bei dieser Bestimmung zum Rauchverbot ist aber wesentlich, dass auch die Schattenwirtschaft mit erfasst wird. Dies ist auch eine Forderung der Gastronomie Liechtenstein. Ansonsten bestehe nach Aussage der Gastronomie Liechtenstein die Gefahr, dass ein Teil der bestehenden Kundschaft abwandern könnte.

Diesem Aspekt dahingehend entgegengewirkt, indem das Rauchverbot auch für alle anderen öffentlich zugänglichen geschlossenen Räume wie auch für Gebäude der öffentlichen Hand seine Wirkung entfaltet. Dies bedeutet, dass das Rauchverbot auch für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Gemeindesäle, Vereinslokalen in öffentlichen Gebäuden etc. bestehen soll, wobei auch diesbezüglich eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen wird.

Nachdem die Konkurrenz im Gastgewerbe mit Gaststätten in den umliegenden Ländern sehr hoch ist, bestehen Befürchtungen, dass durch ein Rauchverbot Wettbewerbsnachteile entstehen könnten. Ein Rauchverbot würde durchaus die Grundvoraussetzungen verändern, doch könnte dies gegebenenfalls auch ein Wettbewerbsvorteil sein, denn verschiedenste Studien haben gezeigt, dass ein Rauchverbot keine negativen Folgen bezüglich der Kundenfrequenz und des Umsatzes mit sich bringt.

Wie von der Gastronomie vorgeschlagen worden ist, soll der Nichtraucherschutz zudem flächendeckend eingeführt werden. Eine Unterteilung in Bars, Restaurants, Nachtclubs, Diskotheken ist aufgrund der verschwommenen Abgrenzungskriterien äusserst schwierig und kann zu Vollzugsproblemen führen. Bei einer eindeutigen Regelung hinsichtlich der Einführung eines Rauchverbots gibt es folglich auch keine Vollzugsprobleme.

Ein klares Zeichen soll nicht zuletzt mit einem gesetzlich verankerten Rauchverbot in Verwaltungsgebäuden der öffentlichen Hand, d.h. von Land und Gemeinden, gesetzt werden. Zwar bestehen diesbezüglich bereits freiwillige Regelungen, jedoch sind diese sehr unterschiedlich und bedürfen gerade vor dem Hintergrund der oben erwähnten Schattenwirtschaft einer einheitlichen Regelung.

5.2.2 Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln

Das bereits bestehende Rauchverbot in den öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesetzlich festgeschrieben werden.

5.2.3 Rauchverbot im Innen- und Aussenbereich von Schularealen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche

Gerade Kinder- und Jugendliche sind vor Passivrauch besonders zu schützen. Dies erfolgt sowohl aufgrund der erwiesenen Gesundheitsgefährdung durch das Einatmen von Passivrauch als auch aufgrund von Präventionsüberlegungen vor künftigem Tabakkonsum. Aus diesem Grund soll für den Innen- wie auch den Aussenbereich von Schularealen sowie Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche ein umfassendes Rauchverbot erlassen werden.

Das Rauchverbot kann vom Amt für Gesundheit nur im Einzelfall für Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

5.3 Tabakprävention

Im Rahmen der Tabakprävention sind Anreize, welche zum Erwerb von Tabakerzeugnissen und deren Konsum führen, zu verhindern. Ein effizientes Mittel ist dabei das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse sowie das Sponsoringverbot durch natürliche oder juristische Personen aus dem Tabakbereich. In diesem Bereich ist auch eine entsprechende EWR-Richtlinie umzusetzen. In Bezug auf die Tabakprävention sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Medienerzeugnissen (z. B. Presse, Rundfunk, andere gedruckte Veröffentlichungen) wie auch in Diensten der Informationsgesellschaft;

- Ausnahmen bilden lediglich Werbung, welche sich an im Tabakhandel tätigen Personen richtet, sowie Werbung in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden.
- Sponsoringverbot von Rundfunkprogrammen und Medienerzeugnissen durch Unternehmen aus dem Tabakbereich;
- Sponsoringverbot von Veranstaltungen durch Unternehmen aus dem Tabakbereich;
- Verbot der kostenlosen Verteilung von Tabakerzeugnissen im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Veranstaltungen.

Mit diesen Massnahmen soll eine präventiv wirkende Reduktion des Tabakkonsums erreicht werden, indem die Bevölkerung wesentlich weniger mit entsprechender Werbung in Kontakt kommt. Gleichzeitig werden verstärkt Handelshemmnisse, erzeugt durch unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten, verhindert und der freie Verkehr der Waren oder Dienstleistungen, die der Werbung und dem Sponsoring dienen, sichergestellt.

6. ERLÄUTERUNGEN DER GESETZESVORLAGEN

6.1 Zum Gesetz über den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention

Art. 1

Der Zweck des Gesetzes besteht im Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen. Das Einatmen von Passivrauch ist erwiesenermassen äussert gesundheitsschädlich und daher aus allgemeinen Volksgesundheitsüberlegungen zu vermeiden. Zum Schutz der Bevölkerung vor diesen schädlichen Auswirkungen werden im Gesetz besondere Massnahmen festgelegt.

Zudem soll mit diesem Gesetz im Rahmen der Prävention das Rauchen von Tabakwaren reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig mit diesem Gesetz die Richtlinie 2003/33/EG vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen umgesetzt. Ein Teilbereich dieser Richtlinie wurde bereits im Mediengesetz umgesetzt. Da aber der Geltungsbereich des Mediengesetzes nicht alle, von der Richtlinie betroffene Bereiche umfasst, wird der gesamte Richtlinienbereich in diesem Gesetz umgesetzt.

Art. 2

In den Begriffsbestimmungen wird vor allem der öffentlich zugängliche geschlossene Raum definiert. Unter einem geschlossenen Raum wird eine in Länge, Breite und Höhe fest eingegrenzte räumliche Ausdehnung verstanden.

Als öffentlich zugängliche Räume gelten geschlossene Räume, die grundsätzlich jedermann kostenlos oder gegen Bezahlung zugänglich sind. Räume, die nur bei Erfüllung gewisser Rahmenbedingungen, wie z. B. einer Mitgliedschaft, betreten werden dürfen, gelten nicht als öffentlich zugänglich. Die Anforderungen an die Erlangung der Mitgliedschaft müssen dabei so ausgestaltet sein, dass sie nicht jedermann ohne weiteres erwerben kann. Ist der Raum trotz des Erfordernisses der Mitgliedschaft im Ergebnis grundsätzlich jedermann frei zugänglich, ist er extensiv ausgelegt als öffentlich im Sinne der vorliegenden Bestimmung zu qualifizieren.

Nicht öffentlich zugänglich sind Zimmer in Hotels und ähnliche Übernachtungsangebote sowie Einzelzimmer in Spitälern, Kliniken und Alters- und Pflegeheimen.

Zudem werden das Gemeinwesen und die verantwortliche Person definiert. Das Gemeinwesen wird analog der Definition im Behindertengleichstellungsgesetz definiert. Verantwortliche Personen sind jene Personen, die in den einzelnen Teil-

bereichen, in denen das Rauchverbot gilt (vgl. Art. 3), für die Institutionen, Organisationen und Unternehmen handeln oder handeln sollten.

Die weiteren Begriffsbestimmungen entsprechen der EWR-Gesetzgebung.

Art. 3

Ein Rauchverbot zum Zweck des Nichtraucherschutzes wird in vier Teilbereichen erlassen, den öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, in Gebäuden des Gemeinwesens, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Schulen und auf Schularealen.

In den öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie in Gebäuden des Gemeinwesens, ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist einzig in Zelten sowie separaten, abgetrennten Raucherräumen erlaubt. Diese abgetrennten Räume müssen eine eigene Lüftung aufweisen und so eingerichtet sein, dass der Rauch nicht in die anderen Räume gelangen kann. Unter diese Regelung fallen somit Amtsstellen und Verwaltungsgebäude, Restaurants, Sportstätten, aber auch Vereinslokalitäten in Räumlichkeiten der Gemeinden.

Das Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht generell und sieht keine Ausnahme vor.

Generell verboten, und zwar sowohl in allen Innenräumen als auch auf dem ganzen Areal, ist das Rauchen in Schularealen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. In diesen Anlagen ist demzufolge die Einrichtung von separaten Raucherräumen nicht zulässig. Aus Präventionsgründen gegenüber Kindern und Jugendlichen gilt das generelle Rauchverbot auch für den Aussenbereich der Schulareale sowie der Begegnungs- und Betreuungsstätte für Kinder und Jugendliche. Den Lehrern ist es folglich auch nicht gestattet, in den Lehrerzimmern zu rauchen.

Unter Begegnungsstätten werden Freizeitzentren und dergleichen verstanden. Unter den Begriff der Betreuungsstätten fallen alle Betreuungsangebote wie Kinderkrippen, Kindergärten, Mittagstische etc.

Im Innen- und Aussenbereich von Schularealen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten finden je nach Gemeinde in unterschiedlicher Intensität gesellige oder kulturelle Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, statt. In diesem kann die Möglichkeit bestehen, dass ein Rauchverbot zahlreiche interessierte Personen von einer Teilnahme am Anlass abhalten könnte, was für die Organisatoren zu erhebliche Mindereinnahmen und damit letztlich auch zu einer Gefährdung zahlreicher dieser Anlässe führen könnte. Bei solchen Anlässen soll daher - im Sinne einer differenzierten Lösung - das Rauchverbot beschränkt auf separate Raucherräume oder an definierten Orten im Aussenbereich der Anlagen vorübergehend aufgehoben werden können.

Für die Erteilung einer solchen Bewilligung wird das Amt für Gesundheit als zuständig bezeichnet, um eine einheitlichen Handhabung zu gewährleisten. Die Bewilligung ist für jeden Anlass separat zu erteilen. Das Amt hat im Rahmen der Bewilligung auch die Räume beziehungsweise Orte zu bezeichnen, an denen das Rauchen erlaubt ist.

Art. 4

Durch Art. 4 wird der einzelnen verantwortlichen Person die Pflicht auferlegt, an gut sichtbarer Stelle deutlich auf das Rauchverbot hinzuweisen. Zudem wird sie verpflichtet, Verstösse zu melden. Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für eine Bestrafung der verantwortlichen Person (z.B. Bar- oder Restaurantbetreiber, Schulleitung) geschaffen.

Art. 5

Ein generelles Werbeverbot sieht Art. 5 für Tabakerzeugnisse in Medienerzeugnissen und Diensten der Informationsgesellschaft vor. Dieses umfassende Verbot

gilt auch für den Rundfunk und weitere, gedruckte Veröffentlichungen. Die Werbung für Produkte der Tabakentwöhnung fällt nicht unter das Werbeverbot.

Wenige Ausnahmen von diesem Werbeverbot bestehen für zielgerichtete Werbungen an im Tabakbereich tätige Personen, für Presse und andere gedruckte Veröffentlichungen, die in Nicht-EWR-Ländern gedruckt und herausgegeben werden sowie hauptsächlich nicht für den Markt dieser Länder bestimmt sind, sondern für Drittländer. Analog zum österreichischen Gesetz über Tabakerzeugnisse wird die Darbietung zum Verkauf der angebotenen Tabakprodukte an den Verkaufsstellen auch von der Ausnahme erfasst sein. Ebenso wird auch eine Ausnahme für Werbung für Tabakerzeugnisse in der Form von Plakatwerbung sowie Kinowerbung im Rahmen nicht jugendfreier Kinovorstellungen gewährt.

Art. 6

Art. 6 sieht ein differenziertes Sponsoringverbot von Veranstaltungen vor, mit welchem der Verkauf von Tabakerzeugnissen direkt oder indirekt gefördert wird. Ein wesentliches Kriterium für das Verbot ist dabei, dass mehrere EWR-Staaten sich an der Veranstaltung oder den Aktivitäten beteiligen. Zudem besteht ein Sponsoringverbot von Veranstaltungen, wenn eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung auf EWR-Staaten vorliegt.

Im Zusammenhang mit den genannten Veranstaltungen ist ebenfalls eine kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen verboten.

Schliesslich dürfen Rundfunkprogramme und Medienerzeugnisse nicht von hauptsächlich im Tabakbereich tätigen Unternehmen gesponsert werden. Diesbezüglich geht die Vorlage in diesem Aspekt aus Gründen der Prävention weiter als die EWR-Richtlinie.

Art. 7 und 8

Die Strafbestimmungen sehen eine Kompetenzdelegation an das Amt für Gesundheit vor. Verstösse gegen das Rauchverbot wie auch gegen das Werbe- und Spon-

soringverbot werden mit unterschiedlichen Kostensätzen geahndet. Entsprechende Anzeigen sind bei der Landespolizei oder beim Amt für Gesundheit einzubringen und werden anschliessend vom Amt für Gesundheit in der Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung bearbeitet.

Art. 8 definiert, wer bei juristischen Personen, Personengesellschaft oder Einzelfirmen handelt. Unter juristischen Personen sind nicht nur die privatrechtlichen Verbandspersonen, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen zu verstehen.

Art. 9, 10 und 11

Art. 9 legt die zuständigen Stellen und Fristen des Beschwerdeverfahrens fest.

Sollten aufgrund dieses Gesetzes noch Präzisierungen notwendig werden, so kann aufgrund von Art. 10 von der Regierung eine Durchführungsverordnung erlassen werden. Zu denken wäre beispielsweise an genaue Grössenangaben im Rahmen der Hinweispflicht.

Das Inkrafttreten wird mit Art. 11 auf den Tag der Kundmachung festgelegt.

6.2 Zur Abänderung des Mediengesetzes

Die Rundfunkwerbung für Tabakerzeugnisse ist bereits über das Mediengesetz verboten. Im Sinne einer einheitlichen Regelung und Systematik ist es angezeigt, diese Bestimmung und die dazugehörende Bergriffsdefinition, welche im Gesetz kein zweites Mal benötigt werden, aus dem Mediengesetz zu streichen. Diese Regelung wird mit dem neuen Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen und die Tabakprävention abgedeckt.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetzesvorlage 1

Gesetz

vom …

über den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz soll die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens schützen und legt zu diesem Zweck besondere Massnahmen fest.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – Kap. XXV – 5.01) umgesetzt.

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "Geschlossener Raum": eine in Länge, Breite und Höhe fest eingegrenzte räumliche Ausdehnung;

b) "Öffentlich zugänglich geschlossener Raum": jeder geschlossene Raum, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann;

c) "Gemeinwesen": Land, Gemeinden, selbständige oder unselbständige Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentlichrechtliche Körperschaften;

d) "Verantwortliche Person": jede Person, die in den Teilbereichen, in denen das Rauchverbot gemäss Art. 3 gilt, für die entsprechenden Institutionen, Organisationen und Unternehmen handelt; insbesondere:

1. bei öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen: jede Person, die ein massgebendes Interesse daran hat, dass die Räume der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
2. bei Räumen des Gemeinwesens: die Gebäudeverwaltung;
3. bei öffentlichen Verkehrsmitteln: der Lenker des öffentlichen Verkehrsmittels und die Organe der Organisation oder des Unternehmens, die oder das den öffentlichen Verkehr betreibt;
4. bei Schularealen: die Schulverwaltung und -leitung;
5. Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche: die Verwaltung und Leitung der Stätte;

e) "Tabakerzeugnis": jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist und ganz oder teilweise aus Tabak hergestellt wird;

f) "Medienerzeugnis": ein in einem Massenherstellungsverfahren in körperliche Medienexemplare vervielfältigter Träger von geistigen Inhalten in Wort, Schrift, Ton oder Bild, der zur Verbreitung bestimmt ist. Zu den Medienerzeugnissen gehören auch die in Medienexemplaren vervielfältigten Mitteilungen der Medienagenturen. Im Übrigen gelten die Mitteilungen der Medienagenturen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien;

g) "Werbung": jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern;

h) "Sponsoring": jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Art von Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern;

i) "Dienste der Informationsgesellschaft": jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung, wobei im Sinne dieser Definition bedeuten:

1. "im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung": eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;

2. "elektronisch erbrachte Dienstleistung": eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschliesslich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischen oder anderem elektromagnetischen Weg gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

3. "auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung": eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderungen erbracht wird.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Nichtraucherschutz

Art. 3
Rauchverbot

1) Das Rauchen ist verboten:

a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen;

b) in Gebäuden des Gemeinwesens;

c) in öffentlichen Verkehrsmitteln;

d) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

2) Ausgenommen vom Rauchverbot gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind Zelte und separat gekennzeichnete abgeschlossene Räume für Raucher mit separater Lüftung.

3) Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 Bst. d kann vom Amt für Gesundheit mittels Verfügung im Einzelfall für Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Art. 4

Hinweis- und Meldepflicht

1) Die verantwortlichen Personen haben an gut sichtbarer Stelle deutlich auf das Rauchverbot nach Art. 3 hinzuweisen.

2) Sie haben Verstösse gegen das Rauchverbot nach Art. 3 dem Amt für Gesundheit zu melden.

III. Werbung und Sponsoring

Art. 5

Werbung

1) Werbung für Tabakerzeugnisse ist in Medienerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft verboten.

2) Ausgenommen von Abs. 1 sind:

a) Werbung in Medienerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, die ausschliesslich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt ist;

b) Werbung in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind;

c) die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für die Tabakerzeugnisse an den Verkaufsstellen;

d) Werbung für Tabakerzeugnisse in der Form von Plakatwerbung sowie Kinowerbung im Rahmen nicht jugendfreier Kinovorstellungen.

Art. 6

Sponsoring

1) Veranstaltungen und Aktivitäten, an denen mehrere EWR-Mitgliedstaaten beteiligt sind, die in mehreren EWR-Mitgliedstaaten stattfinden oder die eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben, dürfen von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, nicht gesponsert werden.

2) Die kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen im Zusammenhang mit dem in Abs. 1 genannten Sponsoring von Veranstaltungen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf dieser Erzeugnisse zu fördern, ist verboten.

3) Rundfunkprogramme und Medienerzeugnisse dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist.

IV. Strafbestimmungen

Art. 7

Übertretungen

1) Vom Amt für Gesundheit wird mit Busse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wer:

a) gegen das Rauchverbot nach Art. 3 verstösst;

b) als verantwortliche Person die Hinweis- oder Meldepflicht nach Art. 4 verletzt.

2) Vom Amt für Gesundheit wird mit Busse bis zu 10'000 Franken, im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer:

a) gegen das Werbeverbot nach Art. 5 verstösst;

b) dem Verbot des Sponsorings nach Art. 6 zuwiderhandelt.

Art. 8

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäfts- oder Tätigkeitsbereich einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

V. Rechtsmittel

Art. 9

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Gesundheit kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verordnung.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetzesvorlage 2

Gesetz

vom…

über die Abänderung des Mediengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Mediengesetz vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

16. Aufgehoben,

Art. 42 Abs. 2 Bst. a

2) Im Rundfunk sind ausserdem verboten jede Form von:

a) Aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.